

## **Besondere Vereinbarungen und Erläuterungen- Kooperation rEvo-Germany – Stand 01.2018**

### **Versicherungssumme**

In Ergänzung zu § 5 ABE 2008 gelten die Verkaufspreise des Händlers am jeweiligen Verkaufstag. Dieser Betrag wird um die Mehrwertsteuer gekürzt, sollte der Endverbraucher vorsteuerabzugsberechtigt sein.

### **Wartung**

Die Geräte sind gemäß der vom Hersteller vorgegebenen Wartungsintervalle, mindestens jedoch alle 5 Jahre ab Kaufdatum, von einer Fachwerkstatt warten zu lassen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

### **Beitragsberechnung**

Aus dem Verkaufspreis werden 2,04 % zzgl. Versicherungssteuer berechnet.  
Mindestbeitrag 200,00 € netto (238,00 Euro inkl. 19% Versicherungssteuer)

### **Versicherbare Objekte**

Im Rahmen dieses Vertrages sind Rebreather der Firma rEvo-Germany und Scooter anderer Hersteller versicherbar.

### **Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen**

1. Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz weltweit.
2. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.
3. In Ergänzung zu § 2 ABE2008 sind Fall-, Stoß- und Sturzschäden mitversichert
4. Mitversichert ist der Einsatz unter Wasser.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 2. genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.
6. Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird die Entschädigung um den im Versicherungsvertrag hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbsthalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

FAIRsicherungsladen® – die FotoFairSicherung® Thomas Götz-Basten  
Goethestr. 1 – 79100 Freiburg  
Telefon 0761 80 60 84 Fax 0761 80 207 Email info@fotofairsicherung.de

7. In Ergänzung von Abschnitt A § 2 Nr. 5 b) ABE 2008 ( Einbruchdiebstahl ) gilt vereinbart, dass das Einbrechen in ein Fahrzeug, einen Wohnwagen oder ein Wohnmobil, mit dem Einbrechen in einen Raum eines Gebäudes gleichgestellt ist.

### **Selbstbehalte**

Der Selbstbehalt beträgt je Schadenfall 10%, mindestens 50 EURO, maximal 250,00 Euro.

Bei Schäden durch einfachen Diebstahl 500,00 Euro.

Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung beträgt der Selbstbehalt 10%, mindestens 50 EURO, maximal 250,00 Euro.

### **Entschädigungsleistung technischer Fortschritt**

Abweichend von den entsprechenden Paragraphen der ABE2008 ersetzt der Versicherer auch die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgeneration der versicherten Sache, sofern durch den technischen Fortschritt eine versicherte Sache in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Grenze der Entschädigung bildet jedoch stets die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme des versicherten alten Gerätes.

### **Deckungserweiterungen**

In Erweiterung der ABE leistet der Versicherer auch für das Abhandenkommen und nicht zu bergenden versicherten Sachen durch versehentliches Fallenlassen und Abrutschen in nicht zugängliche Orte, wie z.B. Felsspalten oder Gewässer.

1. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 10.000 Euro begrenzt.
2. Die Selbstbeteiligung beträgt 500 Euro je Schadenfall.
3. Die Geräte sind durch geeignete Maßnahmen am Körper zu sichern.

Verletzt der Versicherungsnehmer die vorgenannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

### **Abhandenkommen von versicherten Sachen während der Beförderung durch Luftfahrtunternehmen.**

In Erweiterung zu den Regelungen der ABE2008 vereinbart, dass

- sofern versicherte Sachen bei der Beförderung durch ein Luftfahrtunternehmen abhandenkommen
- und der Versicherungsnehmer nach Ablauf einer Frist von 8 Wochen den Besitz nicht wiedererlangt
- und ein Diebstahl nicht nachgewiesen werden kann

im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz bis zu einem Betrag von max. 10.000 Euro je Schadenfall besteht.

Die Selbstbeteiligung beträgt 250,00 Euro pro Schadenfall.

In Ergänzung zu den Regelungen der ABE2008 hat der Versicherungsnehmer Ersatzansprüche gegen das Luftfahrtunternehmen geltend zu machen und dies dem Versicherer nachzuweisen, die Ersatzleistung des Versicherers erfolgt unter Abzug des Betrages der vom Luftfahrtunternehmen geleistet wird.

Für wiederbeigeschaffte Sachen hat Abschnitt A § 10 ABE 2008 Gültigkeit.

### **Abhandenkommen von versicherten Sachen durch Einbruch in Hotelzimmer**

Die versicherten Sachen sind in Hotelzimmern gegen Schäden infolge eines Einbruchdiebstahls gemäß Ziffer 5.b der ABE2008 versichert.

Eine Hausratversicherung geht vor.

Die Selbstbeteiligung beträgt 10 %, mindestens 50,00 EURO maximal 250,00 EURO je Schadenfall.

### **Abhandenkommen von versicherten Sachen durch Einbruch in Tauchbasen**

Die versicherten Sachen sind in Tauchbasen gegen Schäden infolge eines Einbruchdiebstahles gemäß Ziffer 5.b der ABE2008 versichert.

Eine Hausratversicherung geht vor.

Die Selbstbeteiligung beträgt: 250,00 EURO